
Richtig Erben und Vererben

Übersicht

1. Erbschafts- und Schenkungssteuer
2. Schenkungsmeldegesetz
3. Schenken/Vererben
4. Im Falle einer Pflegebedürftigkeit



Erbschafts- und Schenkungssteuer

Seit 01.08.2008 keine Erbschafts- und
Schenkungssteuer

Schenkungssteuergesetz

Meldung der Schenkung an das Finanzamt bei:

- Kapitalvermögen (Sparbücher, Bargeld, Wertpapiere, Aktien)
- Betriebe mit betrieblichen Einkünften
- Bewegliches körperliches Vermögen und immaterielle Vermögensgegenstände

plus: Wohnsitz im Inland von zumindest einer an der Schenkung beteiligten Person

Schenkungssteuergesetz

Befreit von der Meldung:

Zwischen Angehörigen:	< € 50.000 pro Jahr
Zwischen anderen Personen:	< € 15.000 innerhalb von 5 Jahren

Schenkungs meldegesetz

Ausnahmen von der Meldepflicht:

- Übliche Gelegenheitsgeschenke unter € 1.000 und Hausrat
- Zuwendungen an Institutionen die mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen
- Schenkungen unter Ehegatten zur Schaffung einer dringlichen Wohnstätte
- Grundstücke (aber: Grunderwerbssteuer)
- Gewinn aus Preisausschreiben, Gewinnspielen
- Zuwendungen iVm Stiftungseingangssteuergesetz

Schenkungssteuergesetz

Meldung:

- innerhalb von 3 Monaten ab Erwerb
- sonst Geldstrafe bis zu **10 %**

Schenken/Vererben

Frage des Zeitpunktes:

- Schenken zu Lebzeiten
- Schenken auf Todesfall
- Vererben
- Vereinbarung Fruchtgenuss



Schenken zu Lebzeiten

- Unentgeltliche Überlassung
- Bei nicht sofortiger Übergabe => Notariatsakt
- Steuerliche Zurechnung von laufenden Erträgen zum Beschenkten
- Vorgang des Schenkens selbst ist steuerfrei
Ausnahme: Grunderwerbssteuer, Stiftungseingangssteuer

Schenken zu Lebzeiten

Gesetzliche Widerrufsmöglichkeiten:

- Dürftigkeit des Schenkers
- Grober Undank des Beschenkten!
- Verkürzung des Unterhalts
- Pflichtteilverkürzung
- Gläubiger-Verkürzung

Besser schon im Schenkungsvertrag Gründe für Widerruf festlegen!

Schenken auf den Todesfall

Schenkungsvertrag zu Lebzeiten

- Erfüllung nach dem Tode
- Notariatsakt nötig
- Widerrufsverzicht

Vererben

- Vererben mittels Testament
 - eigenhändig (handschriftliches Testament)
 - fremdhändig (z. B. mit Computer geschriebenes Testament plus Zeugen)
 - Möglichkeit des Widerrufs
- Gesetzliche Erbfolge

Fruchtgenuss

- Übertragung des Vermögenswertes unter Vorbehalt des **Fruchtgenusses**:
 - Volle Nutzung der Sache unter Schonung der Substanz
 - Eigentum verbleibt beim Fruchtgenussbesteller
 - Möglichkeit der freien Ausgestaltung des Fruchtgenusses (z. B. Voraussetzungen für die Beendigung)

Pflegebedürftigkeit

- Mittel reichen nicht mehr zur Deckung des Lebensbedarfs:

=> Möglichkeit des Rückgriffs auf Schenkungen

- Wien: bis zu 3 Jahre **vor** Hilfeleistung
Vergleich NÖ: bis zu 5 Jahre vor Hilfeleistung
- Bis zu 3 Jahre **nach** der Hilfeleistung
aber: von Bundesland zu Bundesland verschieden

Tipps und Tricks

- Planen Sie Ihre Vermögensübergabe!
 - Hüten Sie sich vor vorschnellen Entscheidungen!
 - Vereinbaren Sie Widerrufsmöglichkeiten!
- Fragen Sie bei ihrem Steuerberater/Anwalt/Bank nach!

Tipps und Tricks

- Sollten Sie doch einmal vergessen eine Schenkung zu melden:

kein Problem:

Möglichkeit zur Selbstanzeige

innerhalb eines Jahres

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**